

Informationen zu Ihrer Lohnbuchhaltung

für den Monat
Juli 2008

- Termine Sozialversicherung: 25.07.2008 Abgabe der Beitragsnachweise
29.07.2008 Fälligkeit der Beiträge
- Termine Finanzamt: 11.08.2008 Fälligkeit der Lohnsteuer

Aktuelles Thema

Beitragsnachzahlungen bei 400 € Jobs

Es ist wieder Urlaubszeit. Das bedeutet für Sie oftmals den Einsatz von geringfügig oder kurzfristig beschäftigten Mitarbeitern. Neben den, in früheren Informationen gegebenen Tipps, gibt es hier noch ein Falle die es zu umgehen gilt. Wenn Sie einen Mitarbeiter für eine geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung einstellen, ist es Ihre Aufgabe als Arbeitgeber das Versicherungsverhältnis zu beurteilen.

Geringfügig ist ein Arbeitsverhältnis nämlich nicht, weil die Kraft bei Ihnen weniger als 400 Euro verdient. Entscheidend ist vielmehr die Summe dessen was er in allen nebeneinander ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen verdient. Erst wenn sich daraus eine Einnahme von bis zu 400 Euro ergibt liegt Geringfügigkeit vor. Hat eine geringfügige Kraft zum Beispiel schon zwei Jobs mit je 100 Euro, dürfen Sie noch maximal 200 Euro zahlen. Ansonsten droht die Sozialversicherungspflicht.

Ganz ähnlich bei kurzfristigen Beschäftigungen. Das Gesetz regelt hier, dass eine Beschäftigung dann kurzfristig ist, wenn sie nicht länger als zwei Monate dauert bzw. nicht mehr als 50 Arbeitstage in einem Jahr umfasst. Aber auch hier zählt für die Bewertung nicht nur die Zeit in Ihrem Unternehmen, sondern die aus allen kurzfristigen Beschäftigungen zusammen. Hat ein derartiger Mitarbeiter zum Beispiel schon 30 Tage kurzfristig gearbeitet, stehen für die Beschäftigung bei Ihnen nur noch 20 Tage zur Verfügung. Bei Nichtbeachtung führt das zur Sozialversicherungspflicht.

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung für so ein Arbeitsverhältnis festgestellt, dass gegen die Bestimmungen verstoßen worden ist, tritt ab dem Zeitpunkt der Feststellung die Sozialversicherungspflicht ein. Um die Beiträge für die davor liegenden Zeiten noch zu erheben, versuchen die Prüfer aber gerne, Ihnen grobe Fahrlässigkeit bei der Klärung der versicherungstechnischen Grundlagen zu unterstellen. Denn dann müssen Sie vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an die Beiträge nachzahlen.

Nutzen Sie daher für die Klärung der versicherungsrechtlichen Seite das von der Knappschaft angebotene Formular (Sie können das gerne per Mail von uns bekommen oder auf <http://www.minijob-zentrale.de> herunterladen). Lassen Sie dieses auch von der Kraft unterschreiben. Wenn Sie aber trotzdem per Bescheid dazu aufgefordert werden auch für Zeiten vor der Prüfung SV-Beiträge abzuführen, legen Sie gegen den Bescheid Einspruch ein. Verweisen Sie dabei auf ein Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Aktenzeichen L5 R 2125/07 vom 9.4.08). In diesem hatte das Gericht geurteilt, dass dieses Vorgehen nicht durch die Gesetzeslage gedeckt und die Forderung auf Nachzahlung daher hinfällig ist.